

TE Vwgh Erkenntnis 2015/12/17 2013/08/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §33 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §56 Abs1;

ASVG §56 Abs3;

B-VG Art130 Abs2;

1. ASVG § 33 heute
2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 56 gültig von 01.01.1968 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 79/2015

1. ASVG § 56 gültig von 01.01.1968 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 79/2015

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten, den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel sowie den Hofrat Mag. Berger als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Gruber, über die Beschwerde der H S Ges.m.b.H. & Co KG in Klagenfurt, vertreten durch Schubeck & Schubeck, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Petersbrunnstraße 19, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 18. September 2013, 05-S-SV-288/1-13, betreffend Beiträge gemäß § 56 ASVG (mitbeteiligte Partei: Kärntner Gebietskrankenkasse in 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Kempfstraße 8), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten, den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätinnen Dr. Julcher und Mag. Rossmeisel sowie den Hofrat Mag. Berger als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Gruber, über die Beschwerde der H S Ges.m.b.H. & Co KG in Klagenfurt, vertreten durch Schubeck & Schubeck, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Petersbrunnstraße 19, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 18. September 2013, 05-S-SV-288/1-13, betreffend Beiträge gemäß Paragraph 56, ASVG (mitbeteiligte Partei: Kärntner Gebietskrankenkasse in 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Kempfstraße 8), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 4. März 2013 verpflichtete die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die beschwerdeführende Partei, gemäß § 56 Abs. 1 ASVG für die ehemalige Dienstnehmerin J. S. aufgrund der nicht fristgerecht eingegangenen Abmeldung mit Beschäftigungsende 11. November 2012 und Entgeltende 11. November 2012 die allgemeinen Beiträge vom 12. November 2012 bis 27. Jänner 2013 in Höhe von insgesamt EUR 2.259,89 zu entrichten. Mit Bescheid vom 4. März 2013 verpflichtete die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die beschwerdeführende Partei, gemäß Paragraph 56, Absatz eins, ASVG für die ehemalige Dienstnehmerin J. S. aufgrund der nicht fristgerecht eingegangenen Abmeldung mit Beschäftigungsende 11. November 2012 und Entgeltende 11. November 2012 die allgemeinen Beiträge vom 12. November 2012 bis 27. Jänner 2013 in Höhe von insgesamt EUR 2.259,89 zu entrichten.

Im gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch führte die beschwerdeführende Partei aus, dass sich die betroffene Arbeitnehmerin J. S. beginnend mit 10. Oktober 2012 im Krankenstand befunden habe. Am 11. Oktober 2012 habe sie ihr eine Schwangerschaft mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Schwangerschaft sei der letzte Kontakt zwischen ihr und der ehemaligen Arbeitnehmerin gewesen. Eine Meldung über das Ende des Krankenstandes sei ihr weder von J. S. noch von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse übermittelt worden. Aus diesem Grunde sei sie lange Zeit in Unkenntnis davon geblieben, dass der Krankenstand tatsächlich bereits mit 11. November 2012 beendet gewesen sei. Da sie auch im Jänner 2013 noch keine Mitteilung seitens J. S. über deren Verbleib erhalten habe, habe sie diese schriftlich aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Nachdem J. S. dieser Meldung nicht nachgekommen war, sei am 25. Jänner 2013 neuerlich ein Schreiben an sie verfasst worden. Da sich J. S. daraufhin immer noch nicht gemeldet habe und die beschwerdeführende Partei in der Zwischenzeit durch Nachfrage bei der Gebietskrankenkasse in Erfahrung habe bringen können, dass der Krankenstand bereits mit 11. November 2012 beendet worden sei, habe sie J. S. schließlich mit dem Abmeldegrund "vorzeitiger unberechtigter Austritt" abgemeldet.

Tatsächlich treffe somit die beschwerdeführende Partei kein Verschulden daran, dass die Abmeldung der J. S. erst im Jänner 2013 erfolgt sei, da sie selbst nicht im Klaren über deren Verbleib gewesen sei. Da sie sich aufgrund der vorliegenden Schwangerschaft in einem arbeitsrechtlich sensiblen Bereich bewegt habe, habe sie mit der Abmeldung zugewartet. Als ihr klar gewesen sei, dass J. S. trotz Ende des Krankenstandes nicht zur Arbeit erscheinen werde, habe sie aus Kulanz und im guten Willen noch drei Mal diese schriftlich aufgefordert, sich mit ihr in Verbindung zu setzen. Erst als J. S. auch auf diese Kontaktversuche nicht reagiert habe, sei ihr Verhalten als unberechtigter vorzeitiger Austritt gewertet worden.

Wenn nun ein Arbeitnehmer seine Beschäftigung nicht aufnehme, obwohl er arbeitsfähig geschrieben worden sei, und der Arbeitgeber in Unkenntnis der Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch den Kontrollarzt die Abmeldung des Dienstnehmers in Verletzung der ihm gesetzten Meldefrist zu spät vornehme, sei es nicht gerechtfertigt, dass der Krankenversicherungsträger Ordnungsbeiträge vorschreibe. Es liege vielmehr ein durchaus ausreichender Grund für den Krankenversicherungsträger vor, von dem durch § 56 Abs. 3 ASVG eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen. Auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Dienstgebers und die Art des Meldeverstoßes sei Bedacht zu nehmen. Berücksichtigungswürdige Umstände auf Seiten des Dienstgebers seien jedenfalls zu beachten. Da die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die genannten Ermessenserwägungen nicht angestellt habe, liege eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes vor. Wenn nun ein Arbeitnehmer seine Beschäftigung nicht aufnehme, obwohl er arbeitsfähig geschrieben worden sei, und der Arbeitgeber in Unkenntnis der Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch den Kontrollarzt die Abmeldung des Dienstnehmers in Verletzung der ihm gesetzten Meldefrist zu spät vornehme, sei es nicht gerechtfertigt, dass der Krankenversicherungsträger Ordnungsbeiträge vorschreibe. Es liege vielmehr ein durchaus ausreichender Grund für den Krankenversicherungsträger vor, von dem durch Paragraph 56, Absatz 3, ASVG eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen. Auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Dienstgebers und die Art des Meldeverstoßes sei Bedacht zu nehmen. Berücksichtigungswürdige Umstände auf Seiten des Dienstgebers seien jedenfalls zu beachten. Da die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die genannten Ermessenserwägungen nicht angestellt habe, liege eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes vor.

In ihrem Vorlagebericht vom 16. Mai 2013 führte die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse unter anderem aus, dass die beschwerdeführende Partei in den letzten drei Jahren in sieben Fällen Meldungen verspätet übermittelt habe, weshalb gemäß § 113 Abs. 1 ASVG Beitragszuschläge in der Gesamthöhe von EUR 300,- In ihrem Vorlagebericht vom 16. Mai 2013 führte die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse unter anderem aus, dass die beschwerdeführende Partei in den letzten drei Jahren in sieben Fällen Meldungen verspätet übermittelt habe, weshalb gemäß Paragraph 113, Absatz eins, ASVG Beitragszuschläge in der Gesamthöhe von EUR 300,-

hätten verhängt werden müssen. Zuletzt sei die Änderungsmeldung für die Dienstnehmerin M. S. verspätet übermittelt worden, weshalb erneut ein Beitragszuschlag iHv EUR 100,- hätte verhängt werden müssen. Zudem hätten der beschwerdeführenden Partei in den letzten drei Jahren Ordnungsbeiträge in der Gesamthöhe von EUR 1.682,89 vorgeschrieben werden müssen.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Einspruch gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 56 Abs. 3 ASVG insofern teilweise Folge, als sie die beschwerdeführende Partei verpflichtete, für die ehemalige Dienstnehmerin J. S. mit Beschäftigungsende 11. November 2012 und Entgeltende 11. November 2012, aufgrund der bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse nicht fristgerecht eingegangenen Abmeldung, allgemeine Beiträge in Höhe von EUR 1.129,95 weiter zu entrichten (dabei reduzierte sie den in erster Instanz vorgeschriebenen Betrag um die Hälfte). Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Einspruch gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 56, Absatz 3, ASVG insofern teilweise Folge, als sie die beschwerdeführende Partei verpflichtete, für die ehemalige Dienstnehmerin J. S. mit Beschäftigungsende 11. November 2012 und Entgeltende 11. November 2012, aufgrund der bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse nicht fristgerecht eingegangenen Abmeldung, allgemeine Beiträge in Höhe von EUR 1.129,95 weiter zu entrichten (dabei reduzierte sie den in erster Instanz vorgeschriebenen Betrag um die Hälfte).

Begründend führte sie nach Darlegung des Verfahrensganges und Wiedergabe des § 56 Abs. 1, 3 und 4 ASVG Folgendes aus: Begründend führte sie nach Darlegung des Verfahrensganges und Wiedergabe des Paragraph 56, Absatz eins, 3, und 4 ASVG Folgendes aus:

Der vorliegenden Entscheidung liege der unstrittige Sachverhalt zugrunde, dass die beschwerdeführende Partei die im Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse angeführte Dienstnehmerin nicht fristgerecht nach dem Ende der Pflichtversicherung abgemeldet habe und die Abmeldung erst am 28. Jänner 2013 eingelangt sei. Dies habe dazu geführt, dass die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die beschwerdeführende Partei wegen nicht rechtzeitiger Erstattung der Versicherungsabmeldung zur Weiterentrichtung der allgemeinen Beiträge in Höhe von insgesamt EUR 2.259,89 verpflichtet habe.

Der Landeshauptmann sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, im Verfahren über einen gegen eine bescheidmäßige Beitragsvorschreibung des Versicherungsträgers nach § 56 Abs. 1 ASVG gerichteten Einspruch zufolge des auf ihn übergehenden Ermessens die Bestimmungen des § 56 Abs. 3 ASVG anzuwenden. Der Landeshauptmann sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, im Verfahren über einen gegen eine bescheidmäßige Beitragsvorschreibung des Versicherungsträgers nach Paragraph 56, Absatz eins, ASVG gerichteten Einspruch zufolge des auf ihn übergehenden Ermessens die Bestimmungen des Paragraph 56, Absatz 3, ASVG anzuwenden.

Zum Einspruchsvorbringen halte die belangte Behörde fest, dass grundsätzlich die Dienstgeberin für das rechtzeitige und ordnungsgemäße Einlangen der Meldungen beim zuständigen Träger der Krankenversicherung verantwortlich sei und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen habe, damit der zuständige Träger der Krankenversicherung die termingebundenen Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen zeitgerecht erhalte. Sie hafte gegenüber dem zuständigen Träger der Krankenversicherung für ein Fehlverhalten.

Die belangte Behörde habe jedoch im Rahmen der ihr zustehenden Ermessensübung trotz Vorliegens von bisherigen Meldeverstößen vom Ermessen des § 56 Abs. 3 ASVG Gebrauch gemacht und die Vorschreibung der Ordnungsbeiträge um die Hälfte reduziert. Eine weitere Herabsetzung der Vorschreibung habe angesichts des vorliegenden Abmeldeversäumnisses und des bisherigen Gesamtverhaltens der Dienstgeberin in Bezug auf die Erfüllung von sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten nicht in Erwägung gezogen werden können. Bei der gegebenen Rechts- und Sachlage sei daher dem Einspruch teilweise Folge zu geben, die vorgeschriebenen Ordnungsbeiträge seien um die Hälfte zu reduzieren. Die belangte Behörde habe jedoch im Rahmen der ihr zustehenden Ermessensübung trotz Vorliegens von bisherigen Meldeverstößen vom Ermessen des Paragraph 56, Absatz 3, ASVG Gebrauch gemacht und die Vorschreibung der Ordnungsbeiträge um die Hälfte reduziert. Eine weitere Herabsetzung der Vorschreibung habe angesichts des vorliegenden Abmeldeversäumnisses und des bisherigen Gesamtverhaltens der Dienstgeberin in Bezug auf die Erfüllung von sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten nicht in Erwägung gezogen werden können. Bei der gegebenen Rechts- und Sachlage sei daher dem Einspruch teilweise Folge zu geben, die vorgeschriebenen Ordnungsbeiträge seien um die Hälfte zu reduzieren.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Das - gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG mit 1. Jänner 2014 an die Stelle der belangten Behörde getretene - Bundesverwaltungsgericht legte die Verwaltungsakten vor, nahm von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch Abstand. Das - gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 9, B-VG mit 1. Jänner 2014 an die Stelle der belangten Behörde getretene - Bundesverwaltungsgericht legte die Verwaltungsakten vor, nahm von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch Abstand.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz ASVG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 31/2007, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. 1. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz ASVG in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2007, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007,, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Gemäß § 56 Abs. 1 ASVG in der Fassung der 21. ASVG-Novelle, BGBl. I Nr. 6/1968, sind für Versicherte, die vom Dienstgeber nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet werden, die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung durch den Dienstgeber, längstens aber für die Dauer von drei Monaten nach dem Ende der Versicherung, weiter zu entrichten. Gemäß Paragraph 56, Absatz eins, ASVG in der Fassung der 21. ASVG-Novelle, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 6 aus 1968,, sind für Versicherte, die vom Dienstgeber nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet werden, die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung durch den Dienstgeber, längstens aber für die Dauer von drei Monaten nach dem Ende der Versicherung, weiter zu entrichten.

Gemäß § 56 Abs. 3 ASVG in der Stammfassung kann der Versicherungsträger, bei dem die Beiträge einzuzahlen sind, u. a. auf die Weiterentrichtung der Beiträge über das Ende der Versicherung hinaus zur Gänze oder zum Teil verzichten und bereits entrichtete Beiträge dieser Art zurückerstatten. Gemäß Paragraph 56, Absatz 3, ASVG in der Stammfassung kann der Versicherungsträger, bei dem die Beiträge einzuzahlen sind, u. a. auf die Weiterentrichtung der Beiträge über das Ende der Versicherung hinaus zur Gänze oder zum Teil verzichten und bereits entrichtete Beiträge dieser Art zurückerstatten.

Bei der Auferlegung der Weiterzahlung der Beiträge nach § 56 Abs. 1 ASVG handelt es sich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge um eine gegen den Dienstgeber gerichtete Sanktion zur Erzwingung der Einhaltung der Meldevorschriften. Diese Sanktion besteht in der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen ohne Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses; durch diese Beiträge werden daher auch keine Versicherungszeiten erworben. Auch ein Abzugsrecht des Dienstgebers hinsichtlich des Beitragsanteiles des Versicherten besteht nicht (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, 98/08/0313, mwN). Bei der Auferlegung der Weiterzahlung der Beiträge nach Paragraph 56, Absatz eins, ASVG handelt es sich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge um eine gegen den Dienstgeber gerichtete Sanktion zur Erzwingung der Einhaltung der Meldevorschriften. Diese Sanktion besteht in der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen ohne Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses; durch diese Beiträge werden daher auch keine Versicherungszeiten erworben. Auch ein Abzugsrecht des Dienstgebers hinsichtlich des Beitragsanteiles des Versicherten besteht nicht vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, 98/08/0313, mwN).

Dem Sozialversicherungsträger steht bei der Anwendung des § 56 Abs. 1 ASVG nach § 56 Abs. 3 ASVG in Bezug auf einen allfälligen Verzicht auf Beiträge Ermessen zu, von dem der Landeshauptmann im Falle des Einspruches Gebrauch zu machen hat (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 20. Februar 2002, 97/08/0442, Punkt 3.2. der Entscheidungsgründe, und vom 18. Juni 1991, 87/08/0098). Dem Sozialversicherungsträger steht bei der Anwendung des Paragraph 56, Absatz

eins, ASVG nach Paragraph 56, Absatz 3, ASVG in Bezug auf einen allfälligen Verzicht auf Beiträge Ermessen zu, von dem der Landeshauptmann im Falle des Einspruches Gebrauch zu machen hat vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 20. Februar 2002, 97/08/0442, Punkt 3.2. der Entscheidungsgründe, und vom 18. Juni 1991, 87/08/0098).

Art. 130 Abs. 2 B-VG idFBGBl. I Nr. 100/2003 normiert für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen einen besonderen Prüfungsmaßstab. Die Ermessensübung kann nur dann als rechtswidrig erkannt werden, wenn die Behörde nicht "im Sinne des Gesetzes", also im Sinne der im Gesetz festgelegten Kriterien der Ermessensübung entschieden hat. Im Hinblick auf diese Einschränkung seiner Befugnis hat der Verwaltungsgerichtshof nur zu prüfen, ob die Behörde unter Einbeziehung der im Gesetz festgelegten Kriterien (noch) eine vertretbare Lösung gefunden hat oder ob ihr ein Ermessensfehler zum Vorwurf gemacht werden muss, d. h. ob sie bei der Ermessensübung zu berücksichtigende Umstände unbeachtet gelassen, unsachliche Ermessenskriterien herangezogen, die gebotene Abwägung überhaupt unterlassen oder dabei das Gewicht der abzuwägenden Sachverhaltselemente grob verkannt hat (vgl. erneut das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2002, 97/08/0442). Artikel 130, Absatz 2, B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2003, normiert für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen einen besonderen Prüfungsmaßstab. Die Ermessensübung kann nur dann als rechtswidrig erkannt werden, wenn die Behörde nicht "im Sinne des Gesetzes", also im Sinne der im Gesetz festgelegten Kriterien der Ermessensübung entschieden hat. Im Hinblick auf diese Einschränkung seiner Befugnis hat der Verwaltungsgerichtshof nur zu prüfen, ob die Behörde unter Einbeziehung der im Gesetz festgelegten Kriterien (noch) eine vertretbare Lösung gefunden hat oder ob ihr ein Ermessensfehler zum Vorwurf gemacht werden muss, d. h. ob sie bei der Ermessensübung zu berücksichtigende Umstände unbeachtet gelassen, unsachliche Ermessenskriterien herangezogen, die gebotene Abwägung überhaupt unterlassen oder dabei das Gewicht der abzuwägenden Sachverhaltselemente grob verkannt hat vergleiche , erneut das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2002, 97/08/0442).

Bei Ermessensentscheidungen wie der vorliegenden ist die Behörde verpflichtet, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände insoweit offen zu legen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. März 2015, 2013/07/0011, Punkt 6. der Entscheidungsgründe, mwN). Bei Ermessensentscheidungen wie der vorliegenden ist die Behörde verpflichtet, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände insoweit offen zu legen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 26. März 2015, 2013/07/0011, Punkt 6. der Entscheidungsgründe, mwN).

Im Erkenntnis vom 7. März 1991, G 75/90, hielt der Verfassungsgerichtshof fest, dass sich der Sinn des in § 56 Abs. 3 ASVG eingeräumten Ermessens durch Heranziehung des § 59 Abs. 2 ASVG und des § 113 Abs. 1 ASVG (in der damals geltenden Fassung) ermitteln lasse. Im Erkenntnis vom 7. März 1991, G 75/90, hielt der Verfassungsgerichtshof fest, dass sich der Sinn des in Paragraph 56, Absatz 3, ASVG eingeräumten Ermessens durch Heranziehung des Paragraph 59, Absatz 2, ASVG und des Paragraph 113, Absatz eins, ASVG (in der damals geltenden Fassung) ermitteln lasse.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgehend von der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgende Kriterien für die Ausübung des in § 56 Abs. 3 ASVG eingeräumten Ermessens entwickelt: Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgehend von der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgende Kriterien für die Ausübung des in Paragraph 56, Absatz 3, ASVG eingeräumten Ermessens entwickelt:

Zu berücksichtigen sind demnach - jedenfalls bei Erstattung eines entsprechenden Vorbringens im Verwaltungsverfahren - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners sowie hinsichtlich eines gänzlichen Verzichts auf die Weiterentrichtung der Beiträge die Dauer des Verzuges. Im Hinblick auf einen möglichen teilweisen Verzicht entspricht die Ermessensübung dann nicht dem Sinn des Gesetzes, wenn die Art des Meldeverstößes oder die regelmäßige Erfüllung der Meldepflichten nicht in die Überlegungen einbezogen wurden (vgl. zu diesen beiden Aspekten das hg. Erkenntnis vom 23. Juni 1998, 95/08/0331 und erneut das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2002, 97/08/0442, Punkt. 3.3. und 3.4. der Entscheidungsgründe). Zu berücksichtigen sind demnach - jedenfalls bei Erstattung eines entsprechenden Vorbringens im Verwaltungsverfahren - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners sowie hinsichtlich eines gänzlichen Verzichts auf die Weiterentrichtung der

Beiträge die Dauer des Verzuges. Im Hinblick auf einen möglichen teilweisen Verzicht entspricht die Ermessensübung dann nicht dem Sinn des Gesetzes, wenn die Art des Meldeverstößes oder die regelmäßige Erfüllung der Meldepflichten nicht in die Überlegungen einbezogen wurden vergleiche , zu diesen beiden Aspekten das hg. Erkenntnis vom 23. Juni 1998, 95/08/0331 und erneut das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2002, 97/08/0442, Punkt. 3.3. und 3.4. der Entscheidungsgründe).

Die beschwerdeführende Partei rügt unter dem Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, dass die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung nicht ausreichend im Sinne des § 60 AVG begründet worden seien. Die beschwerdeführende Partei rügt unter dem Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, dass die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung nicht ausreichend im Sinne des Paragraph 60, AVG begründet worden seien.

Es werde bloß "zirkulär" auf angebliche bisherige Meldeverstöße hingewiesen, ohne genauer darzutun, worin diese liegen würden. Durch die fehlende Auseinandersetzung mit den "zirkulären" Verweisen auf fehlende Vorkehrungen sowie angebliche Verstöße gegen Meldevorschriften bleibe es bislang unmöglich, tatsächlich eine inhaltlich ausreichende Prüfung der Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 ASVG vorzunehmen. Darüber hinaus liege in dem Verweis auf das bisherige Gesamtverhalten der beschwerdeführenden Partei und die angeblichen Meldeverstöße ein Verstoß gegen die Gewährung und Einräumung von Parteigehör vor, zumal der beschwerdeführenden Partei hier die Gelegenheit zur Stellungnahme entzogen worden sei. Zudem seien sämtliche im Einspruch beantragten Beweise schlichtweg übergangen worden und sei diesbezüglich keine Begründung erfolgt. Es werde bloß "zirkulär" auf angebliche bisherige Meldeverstöße hingewiesen, ohne genauer darzutun, worin diese liegen würden. Durch die fehlende Auseinandersetzung mit den "zirkulären" Verweisen auf fehlende Vorkehrungen sowie angebliche Verstöße gegen Meldevorschriften bleibe es bislang unmöglich, tatsächlich eine inhaltlich ausreichende Prüfung der Voraussetzungen des Paragraph 56, Absatz 3, ASVG vorzunehmen. Darüber hinaus liege in dem Verweis auf das bisherige Gesamtverhalten der beschwerdeführenden Partei und die angeblichen Meldeverstöße ein Verstoß gegen die Gewährung und Einräumung von Parteigehör vor, zumal der beschwerdeführenden Partei hier die Gelegenheit zur Stellungnahme entzogen worden sei. Zudem seien sämtliche im Einspruch beantragten Beweise schlichtweg übergangen worden und sei diesbezüglich keine Begründung erfolgt.

Mit diesem Vorbringen befindet sich die beschwerdeführende Partei im Recht.

3. Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung das Vorliegen bisheriger Meldeverstöße zugrunde, ohne jegliche Feststellungen zu diesem Umstand getroffen zu haben; etwa zur Anzahl und Art der Meldeverstöße (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Juni 1991, 87/08/0098) und der Dauer des Verzuges (vgl. dazu die bereits genannten Erkenntnisse vom 20. Februar 2002, 97/08/0442, und vom 23. Juni 1998, 95/08/0331, mwN). Unerörtert bleibt auch, auf welche Fakten sich die belangte Behörde bei der Beurteilung des "bisherigen Gesamtverhaltens" der beschwerdeführenden Partei stützte. Der Begründung ist überdies nicht zu entnehmen, welche Beweisergebnisse die belangte Behörde für ihre Schlussfolgerung, es lägen bereits Meldeverstöße vor, heranzog. Auch zur Art des vorliegenden Meldeverstößes wurden keine ausreichenden Feststellungen getroffen (zur Berücksichtigung von Entschuldigungsgründen vgl. das hg. Erkenntnis 95/08/0331). 3. Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung das Vorliegen bisheriger Meldeverstöße zugrunde, ohne jegliche Feststellungen zu diesem Umstand getroffen zu haben; etwa zur Anzahl und Art der Meldeverstöße vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Juni 1991, 87/08/0098) und der Dauer des Verzuges vergleiche , dazu die bereits genannten Erkenntnisse vom 20. Februar 2002, 97/08/0442, und vom 23. Juni 1998, 95/08/0331, mwN). Unerörtert bleibt auch, auf welche Fakten sich die belangte Behörde bei der Beurteilung des "bisherigen Gesamtverhaltens" der beschwerdeführenden Partei stützte. Der Begründung ist überdies nicht zu entnehmen, welche Beweisergebnisse die belangte Behörde für ihre Schlussfolgerung, es lägen bereits Meldeverstöße vor, heranzog. Auch zur Art des vorliegenden Meldeverstößes wurden keine ausreichenden Feststellungen getroffen (zur Berücksichtigung von Entschuldigungsgründen vergleiche das hg. Erkenntnis 95/08/0331).

Auch eine Auseinandersetzung mit den für und wider ihre Ansicht sprechenden Beweisen, welche insbesondere aufgrund der im Einspruch getätigten Beweisangebote geboten gewesen wäre, somit eine schlüssige und nachvollziehbare Beweiswürdigung, unterbleibt zur Gänze. Dem angefochtenen Bescheid lässt sich letztlich nicht entnehmen, welche Überlegungen die belangte Behörde zu der vorgenommenen Reduzierung geführt haben.

Die Begründung des angefochtenen Bescheids genügt somit nicht den Anforderungen des § 60 AVG, wonach in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind (vgl. dazu das ebenfalls die Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 56 Abs. 1 ASVG betreffende hg. Erkenntnis vom 14. November 2012, 2010/08/0150, mwN). Die Begründung des angefochtenen Bescheids genügt somit nicht den Anforderungen des Paragraph 60, AVG, wonach in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind vergleiche , dazu das ebenfalls die Weiterentrichtung von Beiträgen nach Paragraph 56, Absatz eins, ASVG betreffende hg. Erkenntnis vom 14. November 2012, 2010/08/0150, mwN).

Aufgrund der aufgezeigten Begründungsmängel bleibt dem Verwaltungsgerichtshof eine inhaltliche Überprüfung des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der im gegenständlichen Fall maßgeblichen Frage, ob die belangte Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, verwehrt.

4. Der angefochtene Bescheid war daher zufolge der unzureichenden Begründung der Ermessensübung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Auf das weitere Beschwerdevorbringen zur Ermessensübung im Sinne des § 56 Abs. 3 ASVG war daher nicht mehr einzugehen. 4. Der angefochtene Bescheid war daher zufolge der unzureichenden Begründung der Ermessensübung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben. Auf das weitere Beschwerdevorbringen zur Ermessensübung im Sinne des Paragraph 56, Absatz 3, ASVG war daher nicht mehr einzugehen.

Von der in der Beschwerde beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte in diesem Fall gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abgesehen werden. Von der in der Beschwerde beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte in diesem Fall gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG abgesehen werden.

5. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idFBGBl. II Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Das Mehrbegehren war im Hinblick auf die auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestehende sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 110 ASVG abzuweisen. 5. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Das Mehrbegehren war im Hinblick auf die auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestehende sachliche Gebührenfreiheit gemäß Paragraph 110, ASVG abzuweisen.

Wien, am 17. Dezember 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013080244.X00

Im RIS seit

27.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>